

6. Durch die bilanzverantwortlichen Ministerien sind die Vorschläge gemäß Ziff. 5 unter Anlegung strengster Maßstäbe der Materialökonomie sowie des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs mit dem Ziel der weiteren Erhöhung der Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung, der Überbietung der staatlichen Planaufgabe Export, einer Importsenkung gegenüber der staatlichen Planaufgabe sowie der materiell-technischen Sicherung der Leistungsentwicklung durchzuführen. Das hat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien (Versorgungsbereichen), der Staatsbank der DDR, dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Ministerium für Außenhandel zu erfolgen.
7. Die bilanzverantwortlichen Minister haben die abgestimmten Entscheidungsvorschläge zu Staatsplanbilanzen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission jeweils bis zum 8. Werktag des Monats Februar des Planjahres zu übergeben. Die Entscheidungen über den effektiven Einsatz der freigesetzten materiellen Fonds zu Ministerbilanzen haben die bilanzverantwortlichen Minister zu treffen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Zu den Kombinatbilanzen haben die Generaldirektoren der Kombinate die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und den Leitern der bilanzbestätigenden Organe zur Bestätigung vorzulegen.
8. Ergeben sich aus den Entscheidungsvorschlägen bzw. Entscheidungen zum effektiven Einsatz der freigesetzten materiellen Fonds gemäß Ziff. 7 Auswirkungen auf Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, sind die betreffenden Bilanzen gemäß der geltenden Bilanzverantwortung zu verändern und durch die bilanzierenden Organe den bilanzbestätigenden Organen vorzulegen. Auf Grund der getroffenen Entscheidungen überarbeitete

Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerpositionen sind bis zum letzten Werktag des Monats März durch die bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

9. Für die Übergabe der veränderten Bilanzanteile, Kontingente und weiteren materiellen Fonds an die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger gelten die Festlegungen gemäß Planungsordnung Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“ Ziff. 5. Entsprechend den getroffenen Entscheidungen zur volkswirtschaftlichen Nutzung der freigesetzten materiellen Fonds sind die Wirtschaftsverträge mit den Lieferanten gemäß den Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben.
10. Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Fachorgane und die Betriebsdirektoren haben die bilanz- und versorgungswirksame Nutzung aller Reserven an materiellen Beständen zu gewährleisten. Zur volkswirtschaftlich effektiven Nutzung von Bestandsreserven haben die Verbraucher auf Anforderung den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen fallweise zu Schwerpunktsortimenten erforderliche Informationen über vorhandene Vorräte in Menge und Vorratstagen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Für die Rückgabe der zur materiell-technischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben nicht erforderlichen materiellen Fonds gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — (GBl. I Nr. 15 S. 161).
11. Die Erfassung der Mehrbestände und der dadurch freigesetzten Fonds sowie der Vorschläge für deren effektiven Einsatz hat gemäß dem nachstehenden Muster zu erfolgen:

**Erfassung der Mehrbestände und der dadurch freigesetzten Fonds und Vorschläge für den effektiven Einsatz per ...**

Betriebsnummer	Kreis	Kombinatsnummer	Bilanzbereich					
Erzeugnis- ME Positionen	vorhandene materielle Bestände	im eigenen Bereich nicht mehr ersetzbar mat. Bestände	Mehrbestände	aus Mehrbeständen freigesetzte Fonds	Vorschläge für Neufestlegung Kontingent; Bilanzanteil; weitere Fonds <sup>2</sup>	Vorschläge zur effektiven Verwendung!		
						Export-erhöhung <sup>3</sup>	Einsparung von Ver-Importen <sup>3</sup>	weitere Verwendungsvorschläge <sup>4</sup>
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10
ELN-gem. Bilanzverzeichnis	gesamt darunter nach Versorgungsbereichen							gesamt darunter nach Vers.-bereichen
Summe der Wertkennziffern <sup>S 1 2 * 4 5</sup>								

1 Aufgliederung der Angaben der Spalte 6.  
 2 Für Kombinati- und Betriebsbilanzen.  
 S Untergliedert in Menge, 1 000 VM bzw. M, 1 000 MIAP und 1 000 M BP.  
 4 Eventuelle Vorschläge zur Verwendung von Teilen der freigesetzten Fonds für weitere Verwendungszwecke sind erzeugniskonkret in einer Anlage gesondert aufzuführen.  
 5 Nur für die Spalten 8 und 9 in der festgelegten Untergliederung auszuweisen.

**Anlage 6**

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen zur Ausarbeitung wertmäßiger Nachweise über den Einsatz von Mehrbeständen<sup>1</sup>**

1. Zur straffen Leitung und Kontrolle der plan wirksamen Nutzung von Mehrbeständen sowie als Grundlage für die Beantragung der Finanzierung zeitweiliger Mehrbestände sind durch die Betriebe, abgeleitet aus den erzeugniskonkreten Bestandserfassungen gemäß Anlage 5,

wertmäßige Nachweise über den Einsatz von Mehrbeständen auszuarbeiten. Damit haben die Betriebe quartalsweise nachzuweisen, wie die am 1.1., 31. 3., 30. 6. und 30. 9. vorhandenen Mehrbestände an

— Material (einschließlich Störreserve) in den Produktionsprozeß einbezogen, in Übereinstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen an andere Bedarfsträger verkauft, Bilanzanteile, Kontingente und weitere materielle Fonds freigesetzt und Bestellungen reduziert bzw. Wirtschaftsverträge entsprechend verändert oder aufgehoben werden,